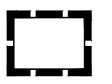
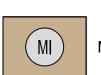
PLANUNTERLAGE Vorhandene Gebäude Flurstücksgrenzen mit Messpunkt <u>22</u> 25 Flurstücksnummer **PLANZEICHENLEGENDE**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauGB



Mischgebiet, § 6 BauNVO, siehe § 1 der textl. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Grundflächenzahl, GRZ, § 19 (1) BauNVO 0,4 Zahl der Vollgeschosse, max., § 20 (1) BauNVO

OK _{9,70 m} Gebäudeoberkante, max., über Höhenbezugspunkt (HBP)

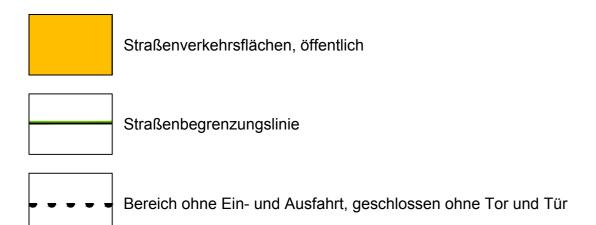
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Abweichende Bauweise, § 22 (4) BauNVO, siehe § 2 der textl. Festsetzungen а

Überbaubare Grundstückfläche, § 23 (1) BauNVO

Verkehrsflächen, § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Grünflächen, § 9 (1) Nr. 15 BauGB



Private Grünfläche, siehe § 5 der textl. Festsetzungen

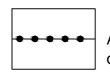
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern, § 9 (1) Nr. 25 b BauGB, siehe § 3 der textl. Fests.



Erhaltung: Bäume, § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

 $\mathbf{X}_{\mathsf{HBP}}$

HBP: Höhenbezugspunkt, hier: Kanaldeckel

Abgrenzung Bauverbotszone, siehe allg. Hinweis IV

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 das Gesetzes vom 22.07.2011 zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBI. I 2011, Nr. 39, S. 1509). Baunutzungsverordnung, BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,

- Geschäfts- und Bürogebäude, - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes, - sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen. Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

§ 2 Abweichende Bauweise Als abweichende Bauweise wird eine offene Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen bis 67 m definiert.

§ 3 Baumschutz / Anpflanzungen

Innerhalb von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB sind vorhandene Gehölze zu erhalten. Abgrabungen oder Aufschüttungen sind im Stamm- oder Wurzelbereich

Entlang der äußeren Grundstücksgrenzen ist eine Bepflanzung ausschließlich mit standortheimischen Gehölzen zulässig. Koniferen sind generell unzulässig.

§ 4 Regenwasserableitung

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist zu verwenden oder örtlich zu versickern - siehe dazu auch allg. Hinweis V.

Sollte dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem bzw. die sonstige Grundstücksnutzung erheblich einschränkenden Aufwand möglich sein, ist eine Ableitung anfallenden Regenwassers in den Randgraben entlang des Gemeindeweges zulässig. Dafür sind auf dem Grundstück bauliche Vorrichtungen zu treffen, die eine Pufferung der einzuleitenden Wassermenge auf max. 5 I / s*ha sicherstellen.

Konkrete Berechnungen / Nachweise auf Grundlage der geplanten Versiegelung sind im Zuge des Bauantragsverfahrens vorzulegen

§ 5 Private Grünfläche

Es wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" festgesetzt. Darin sind mind. drei standortheimische Obstbäume zu pflanzen.

Im Bereich der privaten Grünfläche sind Anlagen und Einrichtungen zur Rückhaltung / Pufferung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig.

§ 6 Verkehrslärmschutz

Zum Schutz vor verkehrsbedingten Schallimmissionen von der B 209 sind für eine angemessene Berücksichtigung von Schallschutzbelangen im Städtebau, DIN 18005, die folgenden Vorkehrungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB, hier: passiver Schallschutz, erforderlich:

Außenbauteile von Gebäuden zu Wohnzwecken, die neu errichtet, umgebaut oder erweitert werden, müssen in Anwendung der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ein erforderliches Schalldämmmaß [res. R'w erf. - dB(A)] erfüllen. Hier entsprechend:

- Lärmpegelbereich III: 35 dB(A) -

Soweit durch vorgelagerte Baukörper / Bauteile, andere Hindernisse oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. die Anordnung der Räume und Fenster) wirksame Pegelminderungen gewährleistet werden können, ist der Nachweis ausreichenden baulichen Schallschutzes gegen verkehrsbedingte Schallimmissionen auf der Grundlage anerkannter technischer Regelwerke

ALLGEMEINE HINWEISE

I. Bindungen für Bepflanzungen, Baumerhalt

Auf § 213 (1) Nr. 3 BauGB wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

II. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, "Erhaltungspflicht", § 13 "Erdarbeiten" und § 14 "Bodenfunde" wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

III. Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

IV. Belange des Straßenverkehrs, hier: B 209

Die im Plan nachrichtlich übernommene Bauverbotszone nach § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) ist in einem Abstand von 20 m vom äußeren Fahrbahnrand der B 209 von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Nebenanlagen Lager- und Aufstellflächen sowie von Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs frei zu halten.

Innerhalb der Bauverbotszone und auch der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (1, 2) FStrG, 40 m Abstand zum äußeren Fahrbahnrand, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 209 zu beeinträchtigen.

V. Oberflächenwasserableitung

Im Umfeld des Plangebietes wurden in Hinblick auf eine Versickerung von Niederschlagswasser problematische Bodenverhältnisse festgestellt (Bodenuntersuchung für Kanalbauarbeiten 1984). Zur Klärung der Potentiale einer örtlichen Versickerung im Rahmen der Bauantragstellung wird eine kleinräumige Bodenuntersuchung empfohlen.

× <u>1014</u> Kirchboitzen | 0,4 | a OK 9,70 m ≸portanlage Sp⁄ortanløge Fallingbostel - Nienburg - B 209 -<u>100</u> Rethemer Straße M. 1:1000 0 5 10 20

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10, 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Walsrode am 25.09.2012 diesen Bebauungsplan Nr. 100 "Nördlich der B 209" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 12.12.2012

i. V. gez. Andre Reutzel L.S. Erster Stadtrat Die Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Nördlich der B 209" beschlossen Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB am 30.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Walsrode, den 12.12.2012

i. V. gez. Andre Reutzel Erster Stadtrat

L. S. Die Bürgermeisterin

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.11.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Bad Fallingbostel, den 30.11.2012

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Verden

- Katasteramt Fallingbostel

gez. Arno Wittkugel VmAR Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 "Nördlich der B 209" der Stadt Walsrode wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GbR, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30 880 Laatzen.

Laatzen, 18.10.2012

gez. Gerd Schneider Planverfasser

Siegel

Offentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 "Nördlich der B 209" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 "Nördlich der B 209" und der Begründung haben vom 09.07.2012 bis 09.08.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 12.12.2012

i. V. gez. Andre Reutzel Erster Stadtrat Die Bürgermeisterin

L. S.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Walsrode hat den Bebauungsplan Nr. 100 "Nördlich der B 209" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in seiner Sitzung am 25.09.2012 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 12.12.2012

i. V. gez. Andre Reutzel Erster Stadtrat Die Bürgermeisterin

L. S.

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans Nr. 100 "Nördlich der B 209" der Stadt Walsrode ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 19.01.2013 in Kraft getreten.

Walsrode, den 21.01.2013

i. V. gez. Andre Reutzel Erster Stadtrat

Die Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 "Nördlich der B 209" sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Walsrode, den 20.01.2014

L. S.

gez. A. Reutzel

Die Bürgermeisterin (Lorenz)

i. V. A. Reutzel

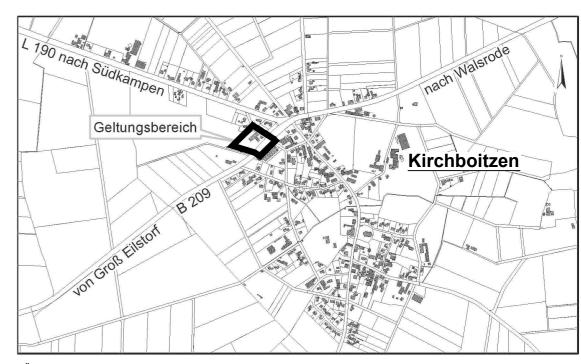
Erster Stadtrat

L. S.



Stadt Walsrode Landkreis Heidekreis

Bebauungsplan Nr. 100 "Nördlich der B 209" in Kirchboitzen



Übersichtsplan (ohne Maßstab) **ABSCHRIFT**

Verfahren nach § 13 a BauGB

Stand: 16.08.2012

Satzungsbeschluss, § 10 BauGB